

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang **Nr. 37**

Donnerstag, 10. September 2015

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

16.09.2015, 12:00 Uhr

Wahlausschuss

für die Wahl zum Oberbürgermeister 2015

Rathaus Solingen, Rathausplatz 1 – Sitzungssaal 102 (Altbau)

Tagesordnung - öffentlich -

1. Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum Oberbürgermeister 2015, ggf. Feststellung der Notwendigkeit einer Stichwahl
2. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

über die Umbesetzung des Wahlausschusses der anlässlich der Oberbürgermeisterwahl 2015 gebildet wurde

In seiner Sitzung am 27.08.15 hat der Rat der Stadt Solingen in den für die Oberbürgermeisterwahl 2015 gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung gebildeten Wahlausschuss folgende Umbesetzung beschlossen. Für den zurückgetretenen Herrn Dr. Robert Weindl der als Stellvertreter für Herrn Heinz Eugen Bertenburg in den Wahlausschuss gewählt wurde, tritt Frau Gisela Adams die Nachfolge im Wahlausschuss an.

Dies wird hiermit gemäß § 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gegeben.

Solingen, 31.08.2015

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Norbert Feith

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von acht verkaufsoffenen Sonntagen in verschiedenen Stadtbezirken und in Gesamt-Solingen vom 03.09.2015

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 27.8.2015 für verschiedene Stadtbezirke und Gesamt-Solingen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am **06.03.2016** innerhalb des Stadtbezirkes **Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen dürfen am **20.03.2016** innerhalb des Stadtbezirkes **Burg/Höhscheid** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Verkaufsstellen dürfen am **10.04.2016** innerhalb des Stadtbezirkes **Mitte** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

- (4) Verkaufsstellen dürfen am **26.06.2016** innerhalb des Stadtbezirkes **Wald** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (5) Verkaufsstellen dürfen am **14.08.2016** innerhalb des Stadtbezirkes **Mitte** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (6) Verkaufsstellen dürfen am **04.09.2016** innerhalb des Stadtbezirkes **Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (7) Verkaufsstellen dürfen am **30.10.2016** in **Solingen** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (8) Verkaufsstellen dürfen am **04.12.2016** in **Solingen** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, .03.09.2015

Norbert Feith
Oberbürgermeister

.....

BEKANNTMACHUNG

Richtlinien für die Ehrung von Personen mit besonderen Leistungen und herausragenden Verdiensten im Sport

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Solingen am 27. August 2015 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Geehrt werden können Personen und Mannschaften, die bei der Erbringung ihrer Leistung für einen Solinger Sportverein gestartet sind.

Personen, die bei der Erbringung ihrer Leistung für einen auswärtigen Sportverein oder für eine Auswahlmannschaft gestartet sind, können geehrt werden, wenn sie ihren Wohnsitz in Solingen haben.

Die zu Ehrenden müssen einem Fachverband angehören, der ordentliches Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes ist.

Über Ausnahmen entscheidet der Sportausschuss.

§ 2 Voraussetzung für die Verleihung

§ 2.1 Sportehrenring

Der Sportehrenring wird auf Beschluss des Sportausschusses an Personen mit herausragenden Verdiensten um den Sport verliehen. Er kann pro Person nur einmal verliehen werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.

§ 2.2 Sportehrenpreis

Der Sportehrenpreis wird verliehen an

- Personen und Mannschaften für den 1. oder 2. Platz
 - bei einer Welt- oder Europameisterschaft
 - bei einer Deutschen Meisterschaft
 - bei einem Welt-, Europa- oder Deutschen Pokalwettbewerb bei Olympischen Spielen oder Paralympics
- Personen und Mannschaften für den 1. Platz
 - bei einer Deutschen Altersklassenmeisterschaft
 - bei einer Schul-, Jugend- oder Junioren-Meisterschaft oder einem Pokalwettbewerb auf Landesebene
- ehrenamtliche Mitarbeiter (einmalig), die sich besondere Verdienste um den Solinger Sport oder bei der Wahrnehmung von Ehrenämtern in Sportorganisationen erworben haben.

Die Ehrung richtet sich grundsätzlich nach folgendem Punktesystem:

Punkte pro Jahr	Tätigkeit
2,0	Betreuer, Jugendsprecher, Abteilungsvorstandsmitglied, ehrenamtliche Seniorentainer (Übungsleiter), Schiedsrichter
2,5	Abteilungsvorsitzende, Kreisfunktionäre, Bezirksfunktionäre, Vorstandsmitglieder eines Hauptvorstandes, Fachschaftsleiter, Lehrwarte, SSB-Präsidiumsmitglieder, Jugendwarte

3,0	Vereinsvorsitzende, geschäftsführende Präsidiumsmitglieder des SSB, untere Verbandsfunktionäre, Sportausschussmitglieder, ehrenamtliche Jugendtrainer
4,0	Funktionär auf Verbandsebene und/oder Bundesebene ohne zusätzliche Tätigkeiten auf den o.g. Ebenen
5,0	Funktionär auf Verbandsebene und/oder Bundesebene mit zusätzlichen Tätigkeiten auf den o.g. Ebenen

In der Berechnung wird die jeweils höchste Punktzahl berücksichtigt.

§ 2.3 Sonstige Ehrungen

Über Ausnahmen bei sonstigen nicht genannten Leistungen und Verdiensten entscheidet der Sportausschuss. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.

§ 3 Jugendförderung

Sportvereine, aus deren Reihen ein Jugendlicher oder Junior mit dem Sportehrenpreis geehrt wird, können eine Geldprämie in Höhe von 250,- EURO zur weiteren Unterstützung der Jugendarbeit erhalten.

Pro Jahr kann der Sportausschuss einen Sportverein für herausragende Leistungen in der Jugendarbeit mit einem Geldpreis in Höhe von 500,- EURO ehren. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Die Gesamtförderung der jährlichen Jugendförderung beträgt maximal 1500,- EURO.

§ 4 Verfahren

Die Stadt ehrt jährlich ihre erfolgreichen Sportlerinnen, Sportler, Mannschaften sowie verdiente Ehrenamtliche. Über die Ehrungen entscheidet der Sportausschuss nichtöffentlich jeweils in seiner letzten Sitzung des Kalenderjahres. Zuvor werden die Ehrungen in der „Kleinen Kommission des Sportausschusses“ vorbereitet.

Beteiligt und vorschlagsberechtigt sind

- Vertreter des Sportausschusses
- die Sportverwaltung
- der Solinger Sportbund bzw. die ihm angeschlossenen Vereine

Die Vorschläge sind bei der Stadt Solingen (Staddienst Sport und Freizeit) einzureichen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 07. April 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Richtlinien für die Ehrung von Personen mit besonderen Leistungen und herausragenden Verdiensten im Sport werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 04.09.2015

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Fischerprüfung

Die nächste Fischerprüfung vor dem Prüfungsausschuss der Unteren Fischereibehörde findet am 26. und 27. November im Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100, Raum Jinotega, statt.

Anträge auf Zulassung müssen bis zum 23. Oktober bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Solingen, Zimmer 306 im Verwaltungsgebäude Gasstraße 22, eingereicht werden.

BEKANNTMACHUNG

Widmung der Straße Kammerhauser Feld für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die Straße Kammerhauser Feld dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

1. Kammerhauser Feld -Teilfläche - Gemarkung Wald, Flur 10, Flurstück 230

Die unter Ziffer 1 aufgeführte Teilfläche der Straße Kammerhauser Feld ist in beigefügter Flurkarte -Anlage A- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt.



2. Kammerhauser Feld -Teilfläche -
Gemarkung Wald, Flur 10, Flurstück 224

Die unter Ziffer 2 aufgeführte Teilfläche der Straße Kammerhauser Feld ist in beigefügter Flurkarte -Anlage B- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeindegebrauch wird auf die Nutzungsart „Gehen“ eingeschränkt.

Die unter Ziffern 1 und 2 aufgeführten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.



Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 07.09.2015

Stadt Solingen
 Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
 Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag
 Sommerfeld